

**Landeskammer für  
Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten  
Hessen**

**Beitragsordnung  
in der Fassung der Änderung vom 26. Oktober 2019**

**§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Beitragspflichtig ist jede Person, die am 01. Februar des jeweiligen Kalenderjahres (Beitragsjahr) Kammermitglied im Sinne des § 2 Abs.1 des Hessischen Heilberufsgesetzes ist. Ist eine Veranlagung zum Beitrag durch das Verhalten des Kammermitgliedes (z. B. durch Nichtanmeldung) nicht möglich, wird es für ausstehende Beitragsjahre nachträglich veranlagt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (3) Von der Beitragspflicht für das Beitragsjahr befreit sind Mitglieder, die noch keine Approbation erlangt haben.
- (4) Im Jahr der Erteilung der Approbation besteht grundsätzlich Beitragsfreiheit. In den beiden folgenden Jahren ist der Mindestbeitrag zu entrichten.

**§ 2 Beitragsbemessung**

- (1) Es werden Beitragsstufen gebildet, eine Beitragstabelle ist der Beitragsordnung als Anlage beigefügt.
- (2) Der Beitrag beruht auf den Einkünften aus berufsbezogener Tätigkeit, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielte (Bemessungsjahr).
- (3) Hat das Kammermitglied im vorletzten Jahr keine berufsbezogene Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.
- (4) Der Mindestbeitrag und der Jahresbeitrag für freiwillige Mitglieder entspricht dem niedrigsten in der Beitragstabelle vorgesehenen Beitrag. Ermäßigungen nach § 6 Abs. 2 – 6 führen nicht zu einer Unterschreitung des Mindestbeitrages.

**§ 3 Einkünfte**

- (1) Die Einkünfte aus berufsbezogener Tätigkeit sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes (Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 EStG) zu ermitteln. Berufsbezogene Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der Fachkenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation waren, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können und die nicht berufsfern sind. Hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten in Klinik und Praxis, Beratungsstellen, Forschung und Lehre, für Wirtschaft, Industrie und Medien.
- (2) Zu den Einnahmen gehören auch Einnahmen aus fachbezogener Nebentätigkeit, z. B. Gutachtertätigkeit, Supervisionstätigkeit oder Fachveröffentlichungen. Steuerpflichtige Gewinne aus Praxisverkäufen zählen zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit.

- (3) Erzielt ein Kammermitglied Einkünfte sowohl aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Tätigkeit, so sind diese zusammenzuzählen.
- (4) Macht ein Kammermitglied geltend, ein Teil seines Einkommens aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit sei nicht Einkommen im Sinne dieser Vorschrift, ist es zum Nachweis und zur Vorlage prüffähiger Unterlagen verpflichtet. Dabei werden Tätigkeiten in Praxis oder einem Arbeitsverhältnis im Regelfall einheitlich bewertet.

#### **§ 4 Veranlagung**

- (1) Jedes Kammermitglied hat bis zum 1. März eines jeden Jahres Einstufungsunterlagen für das laufende Beitragsjahr zu übermitteln. Es soll sich dabei des von der Kammer versandten Vordrucks bedienen.
- (2) Die Beitragsveranlagung erfolgt aufgrund eines Nachweises über die Einkünfte (Abs. 3) oder im Wege der Schätzung, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Bemessungsjahr noch nicht erteilt ist. Eine Schätzung erfordert, dass ein Einkommensnachweis für das Jahr, das dem Bemessungsjahr vorangeht, der Kammer vorliegt.
- (3) Der Einkommensnachweis erfolgt durch eine Kopie des entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides. Dieser Beleg kann durch die schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle i.S. von § 2 Steuerberatungsgesetz ersetzt werden. Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist jeweils das vorletzte Jahr vor dem laufenden Beitragsjahr.
- (4) Nach Vorlage der Einstufungsunterlagen erhält das Kammermitglied einen Beitragsbescheid.
- (5) Liegen der Psychotherapeutenkammer am 15. Mai des Kalenderjahres die Einstufungsunterlagen des Kammermitgliedes nicht vor und ist eine Schätzung aufgrund anderer Anhaltspunkte nicht möglich, so erhält der Beitragspflichtige nach vergeblicher einmaliger Erinnerung nach einer Frist von 3 Wochen einen Beitragsbescheid über den höchsten in der Beitragstabelle vorgesehenen Beitrag.
- (6) Die Psychotherapeutenkammer hat Beitragsbescheide zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang eines Veranlagungsbescheides Widerspruch eingelegt wird und die Einkünfte spätestens drei Monate nach Zugang des Veranlagungsbescheides entsprechend Abs. 3 nachgewiesen werden. In allen anderen Fällen findet eine Berichtigung nur statt, wenn ein Berichtigungsanspruch nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes belegt werden kann.

#### **§ 5 Fälligkeit und Einzug**

- (1) Der Beitrag ist nach Zugang des Veranlagungsbescheides fällig. Der Zugang gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späterer Zugang nachgewiesen wird. Nach Ablauf von vier Wochen nach Fälligkeit der Beiträge werden diese im Falle des nicht erfolgten Zahlungseinganges gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung werden fällige Beiträge nach den Vorschriften des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.
- (2) Die Kammer kann von Mitgliedern zum Einzug der fälligen Beiträge durch Lastschrift-Einzugsverfahren ermächtigt werden. Bei rechtzeitiger Einstufung und Ermächtigung erfolgt der Beitragseinzug in zwei Raten zum 15. Mai und 15. September des Beitragsjahres.

#### **§ 6 Stundung, Ermäßigung, Erlass**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise gestundet oder erlassen

werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand Bevollmächtigter.

- (2) Kammermitglieder mit steuerlich anerkannten Kindern erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung. Die steuerliche Anerkennung erfolgt durch Kinderfreibeträge. Jedes Kind führt zu einer Umstufung in die übernächste niedrigere Beitragsgruppe. Der Antrag ist fristgerecht zum Einstufungstichtag zu stellen und für das Bemessungsjahr zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. Für jedes Kind kann die Ermäßigung nur durch einen Elternteil in Anspruch genommen werden.
- (3) Mitgliedern mit einer nachgewiesenen Behinderung wird auf Antrag der satzungsmäßige Beitrag ermäßigt. Bei einer Behinderung von mindestens GdB 50 (Grad der Behinderung) beträgt die Ermäßigung 25%. Bei einer Behinderung von mindestens GdB 75 beträgt die Ermäßigung 50%.
- (4) Mitglieder, die ein zu versteuerndes Einkommen (Familieneinkommen) haben, das unter dem Schwelleneinkommen liegt, entrichten einen Beitrag in Höhe des freiwilligen Beitrags. Dem zu versteuernden Einkommen sind Verluste aus Einkommensarten, die nicht mit der Berufstätigkeit des Mitglieds zusammenhängen, nicht zu berücksichtigen (z.B. Vermietung, Kapitalvermögen). Steuerlich nicht berücksichtigte Einkünfte, insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, sind hinzuzurechnen. Das Schwelleneinkommen errechnet sich aus den Regelbedarfswerten gem. SGB XII für das Mitglied, ggf. Ehepartnern und steuerlich berücksichtigten, im Haushalt lebenden Kindern. Die Regelbedarfswerte werden dabei für das Mitglied mit dem Faktor 3,5 multipliziert und für ein Kalenderjahr errechnet.
- (5) Bei einer Doppelapprobation als Ärztin/Arzt und Psychologische Psychotherapeutin/-therapeut und Pflichtmitgliedschaften in beiden Kammern werden als Bemessungsgrundlage 50% der Einkünfte angesetzt.
- (6) Bei Mehrfachmitgliedschaften als Pflichtmitglied in mehreren Psychotherapeutenkammern wird der Bruchteil des satzungsmäßigen Beitrages erhoben, der im Nenner der Anzahl der Mitgliedschaften entspricht.

### **§ 7 Säumnis und Vollstreckung**

- (1) Für rückständige Beiträge erhebt die Kammer Mahngebühren und Säumniszuschläge nach ihrer Kostenordnung.
- (2) Eine Vollstreckung rückständiger Beiträge erfolgt nach § 12 Hessisches Heilberufsgesetz. Sämtliche Vollstreckungskosten und die Hebegebühr trägt der Beitragsschuldner.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Neufassung vom 26. Oktober 2019 ist erstmals bei der Veranlagung zum Kammerbeitrag 2020 anzuwenden. Mit Wirkung ab Erhebung des Kammerbeitrages für das Jahr 2018 gilt die in der Anlage beigefügte Beitragstabelle bei der Einstufung zum Kammerbeitrag.

Wiesbaden, den 04. November 2019

Dr. Heike Winter  
Präsidentin